

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

An:
BMK
(v2@bmk.gv.at)

Kopie:
Parlament
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.310.699

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

Mag. Franziska Ramharter, BA., LL.M.
Dr.ⁱⁿ Sandra Hummelbrunner
Sachbearbeiterinnen

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Ihr Zeichen: 2021-0.301.743
vom 27. April 2021

Begutachtung; BMK; AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht

Zu Z 34 des Entwurfs (§ 5 Abs. 1 AWG): § 5 Abs. 1 AWG idF des Entwurfs lautet: „Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht. Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.“

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Abfallrahmen-RL, wo es heißt: „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein Recyclingverfahren oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;

- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und*
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“*

Es scheint, dass die Voraussetzungen für den Wegfall der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 AWG – auch idF des Entwurfs – enger sind als jene nach Art. 6 Abs. 1 Abfallrahmen-RL, in diesem Sinn auch das anhängige Vorabentscheidungsverfahren (GZ LVwG 91.1-997/2020-1; Rs. C-238/21, Porr Bau). Es wird angeregt, zu prüfen, ob § 5 Abs. 1 AWG entsprechend angepasst werden sollte.

Zu Z 77 des Entwurfs (§ 15 Abs. 4b AWG): Der Entwurf zu § 15 Abs. 4b AWG lautet: „*Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig.*“

Mit dem Entwurf zu § 15 Abs. 4 b AWG soll Art. 10 Abs. 4 Abfallrahmen-RL umgesetzt werden, in dem es heißt: „*Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht verbrannt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Verbrennung gemäß Artikel 4 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.*“

Art. 10 Abs. 4 Abfallrahmen-RL enthält also zwei Voraussetzungen für die Ausnahme vom Verbrennungsverbot, die kumulativ vorliegen müssen: 1. Abfälle, die bei der Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen; für welche 2. die Verbrennung aus Perspektive des Umweltschutzes zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Diese Vorgaben für eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot finden sich im Entwurf zu § 15 Abs. 4b AWG nicht. Lediglich in den Erläuterungen zu § 15 Abs. 4b AWG wird auf diese Ausnahme hingewiesen, wobei nur die erste Voraussetzung vorgesehene Ausnahme vom Verbrennungsverbot (Abfälle, die bei der Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen) genannt wird.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Ausnahme vom Verbrennungsverbot – und zwar wie in Art. 10 Abs. 4 Abfallrahmen-RL definiert – Eingang in § 15 Abs. 4b AWG finden sollte. Allenfalls sollte in die Erläuterungen die zweite Voraussetzung für die Ausnahme vom

Verbrennungsverbot (Abfälle, für welche die Verbrennung aus Perspektive des Umweltschutzes zum bestmöglichen Ergebnis führt) aufgenommen werden.

II. In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen. Insbesondere sind bei erstmaliger Zitierung der Titel der Norm (unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie des Datums) und die Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 f. des EU-Addendums). Weiters sind gegebenenfalls Änderungen und Berichtigungen des EU-Rechtsakts auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Beispiele für Erstzitate:

- *„Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch, Richtlinie 2018/851/EU, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 42 vom 18.02.2017 S. 43“*
- *„Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung), ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/277, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 220 vom 09.07.2020 S. 11“*

Im Umsetzungshinweis (§ 89 AWG) sollte ebenfalls diese Erstzitierweise verwendet werden.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. „*SUP-Richtlinie*“), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums):

- *„Richtlinie 2018/851/EU“*
- *„Verordnung (EU) Nr. 2019/1020“*

Wien, am 25. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt